

JUGENDORDNUNG SPORTGEMEINSCHAFT KUPPENHEIM 07 E.V.

§ 1 Zusammensetzung der Vereinsjugend

Zur Vereinsjugend der Sportgemeinschaft Kuppenheim 07 e.V. gehören alle Kinder, Jugendlichen oder junge Menschen bis zum vollendeten 25. Lebensjahr.

§ 2 Ziele

Jugendarbeit soll zur Persönlichkeitsentwicklung der Jugend des Vereins beitragen und von ihnen mitgestaltet werden. Sie fördert die sportliche Betätigung und das soziale Verhalten der Jugendlichen.

§ 3 Aufgaben

Die Aufgaben der Vereinsjugend sind insbesondere

- a. Planung, Organisationen und Durchführung von Maßnahmen, für außersportliche Veranstaltungen der Vereinsjugend
- b. Planung, Organisation und Durchführung von Maßnahmen für nicht organisierte Jugendliche
- c. Kontakte zu anderen Jugendorganisationen
- d. Unterstützung des Vereins bei Veranstaltungen

§ 4 Organe

Organe der Jugendabteilung sind:

- a. die Jugendversammlung
- b. der Jugendausschuss

§ 5 Jugendversammlung

- a. Sie ist das oberste Organ der Jugendabteilung der Sportgemeinschaft Kuppenheim 07 e.V.
- b. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der Jugendversammlung nach §1 die im laufenden Geschäftsjahr 12 Jahre alt werden bis zum vollendeten 25. Lebensjahr. Die ordentliche Jugendversammlung sollte mindestens einmal jährlich stattfinden und sollte möglichst 6 - 8 Wochen vor der Mitgliederversammlung einberufen werden. Sie wird 2 Wochen zuvor unter Angabe der Tagesordnung im Training/per E-Mail, falls vorhanden, bekannt gegeben.
- c. Die Jugendversammlung kann jeder Zeit durch den Jugendleiter einberufen werden.
- d. Jede ordnungsgemäß einberufene Vereinsjugendversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder.

Der Jugendversammlung gehören an:

- a. alle Jugendliche, die im laufenden Geschäftsjahr 12 Jahre alt werden bis zum vollendeten 25. Lebensjahr.
- b. der Jugendausschuss

Zur Jugendversammlung können Gäste ohne Stimmberechtigung eingeladen werden.

Aufgaben der Jugendversammlung:

- a. Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeiten des Jugendausschusses
- b. Entgegennahme der Berichte über vergangene Aktivitäten.
- c. Die Wahl des Jugendleiters, der mindesten 18 Jahre sein muss, sowie alle weiteren Mitglieder des Jugendausschusses
- d. Entlastung und Wahl des Jugendausschusses.
- e. Bericht über Budget des Jugendausschusses
- f. Unterstützung der außersportlichen Jugendarbeit. Informationsaustausch über relevante Themen der Vereinsjugend.
- g. Ein Vertreter des Jugendausschusses muss ein Protokoll erstellen, das vom Jugendleiter unterschrieben und in der nächsten Jugendversammlung vorgelegt wird.
- h. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- i. Änderungen der Jugendordnung sind nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Stimmen möglich, sie bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung des Vereins.

§ 6 Jugendausschuss

Der Jugendausschuss stellt sich zusammen aus dem

- a. Jugendleiter (min 18 Jahre)
- b. Dem Stellvertreter (min 16 Jahre)
- c. 3 – 5 Beisitzer

Der Jugendleiter vertritt die Interessen der Vereinsjugend nach innen und außen. Er ist Vorsitzender des Jugendausschusses und Mitglied im erweiterten Vorstand des Vereins.

Aufgaben des Jugendausschusses

- a. Durchführung von Ausfahrten und außersportlichen Veranstaltungen
- b. Pflege und Kontakte zu anderen Jugendorganisationen. Information der Vorstandes über Unterstützung bei Durchführung und Teilnahme an Wettkämpfen

- c. Die Mitglieder des Jugendausschusses werden von der Jugendversammlung alle zwei Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl des Vereinsjugendausschusses im Amt.

In den Jugendausschuss ist jedes Vereinsmitglied ab der Vollendung des 14. Lebensjahr wählbar.

§7 Finanzen

Im Rahmen seiner finanziellen Möglichkeiten unterstützt der Verein die Vereinsjugend. Zweckgebundene Zuschüsse werden der Vereinsjugend nach Absprache mit dem Vorstand des Vereins zur Verfügung gestellt

§ 8 Inkrafttreten

Die Jugendordnung muss von der Jugendversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen und von der Mitgliederversammlung des Vereins mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Stimmen bestätigt werden

Die geschriebene männliche Form schließt die weibliche selbstverständlich mit ein.